

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins .....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 10 Bestellung des Vorstands und der Vorsitzenden.....	4
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	5
§ 12 Haftungsbeschränkung und Freistellung des Vorstands .....	6
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 16 Vergütung und Aufwandsentschädigungen .....	7
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	8

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unknown Forces eSports“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet „UKF“, nach Eintragung ins Vereinsregister optional mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wetter (Ruhr) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) In der Mitglieder-Ordnung werden die Mitglieder u.a. in Sparten und in aktive / passive / neue Mitglieder aufgeteilt. Außerdem wird ein Mindestalter definiert.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) **Austritt:**

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

- a. Der Vorstand bestätigt den Eingang des Austritts und stellt eine schriftliche Bestätigung des Austritts aus.
- b. Vor der endgültigen Austrittserklärung kann das Mitglied ein Gespräch mit einem Vorstandsmitglied suchen, um etwaige Bedenken oder Probleme zu besprechen.

(3) **Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung:**

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

- a. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- b. Diese Gründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) **Sonderfall: Ausschluss durch den Vorstand:**

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne die Mitgliederversammlung ausschließen, wenn das Mitglied:

- a. sich übermäßig unsportlich verhält oder
- b. mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung (unter Androhung des Ausschlusses) die Rückstände nicht bezahlt hat.

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss eigenmächtig und unverzüglich durch den Vorstand, ohne dass:

- a. der Vorstand sich vor der Mitgliederversammlung rechtfertigen muss, oder
- b. dem Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, sich zu rechtfertigen.

(5) **Regelung für Rückzahlungen:**

Bei einem Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes volljährige Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere:

- a. regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten,
- b. aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und,
- c. soweit es in seinen Kräften steht, bei der Organisation und Durchführung von Vereinsaktivitäten mitzuwirken.

(4) Jedes Mitglied sollte bereit sein, Verantwortung innerhalb des Vereins zu übernehmen und gegebenenfalls Aufgaben in Arbeitsgruppen oder als ehrenamtlicher Helfer wahrzunehmen.

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

### § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal zwei Vorsitzenden und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein. Weitere Vorstandsmitglieder können den Verein nur vertreten, wenn:
  - a. sie mindestens zu dritt auftreten oder
  - b. einer der Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zustimmt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Anfertigung und Ausführung von Vereinsordnungen,
- e) die Anfertigung des Jahresberichts und
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### § 10 Bestellung des Vorstands und der Vorsitzenden

#### (1) Mitgliedschaft im Vorstand:

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

#### (2) Wahl der Vorstandsmitglieder:

Befinden sich keine Mitglieder im Amt des Vorstands, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung im Einzelwahlverfahren. Dieses Verfahren fand bereits bei der Gründungsversammlung Anwendung, in welcher die ersten Vorstandsmitglieder einzeln gewählt wurden.

#### (3) Berufung weiterer Vorstandsmitglieder:

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu berufen. Hierfür ist die Zustimmung eines Vorsitzenden sowie eine Mehrheit von mindestens 75% erforderlich.

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

### (4) **Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder:**

- a. Befinden sich keine Mitglieder im Amt des Vorstands, wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder auf ihre jeweiligen Posten.
- b. Sollte kein Vorstandsmitglied den Vorsitz innehaben, können die Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von mindestens 75% einen ersten Vorsitzenden wählen.
- c. Ist bereits ein Vorsitzender im Amt, kann die Wahl des zweiten Vorsitzenden durch den Vorstand erfolgen, wobei die Zustimmung des ersten Vorsitzenden und eine Mehrheit von mindestens 75 % der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich sind.

### (5) **Abberufung von Vorstandsmitgliedern:**

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand ist zulässig. Hierfür ist die Zustimmung eines Vorsitzenden sowie eine Mehrheit von mindestens 75% erforderlich.

- a. Ist kein Vorsitzender mehr im Amt, erfolgt die Entscheidung ohne die Zustimmung eines Vorsitzenden, jedoch weiterhin mit einer Mehrheit von mindestens 75%.
- b. Handelt es sich bei der Abberufung um den letzten verbleibenden Vorsitzenden, bedarf es der Zustimmung aller übrigen, jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

### (6) **Nachbesetzung von Vorstandspositionen:**

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch den Vorstand in den Vorstand zu wählen.

### (7) **Übergang des Vorsitzes:**

Scheidet der erste Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so übernimmt der zweite Vorsitzende automatisch die Funktion des ersten Vorsitzenden. In diesem Fall kann eine Neuwahl des zweiten Vorsitzenden nach §10 Abs. 4 der Satzung erfolgen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einem Tag soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Themen der Beratung und Beschlussfassung des Vorstands sind
  - a. Sponsoren und Partnerschaften,
  - b. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. das Vereinsvermögens,
  - e. die Vereinsordnungen,
  - f. die Auflösung des Vereins,
  - g. sowie alle weiteren anfallenden Themen und Probleme des Vereins.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind bei Bedarf zu protokollieren. Das Protokoll ist vom
  - a. Protokollführer sowie
  - b. einem Vorsitzenden oder
  - c. drei weiteren Mitgliedern des Vorstandszu unterschreiben.

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

### § 12 Haftungsbeschränkung und Freistellung des Vorstands

#### (1) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

#### (2) Freistellung durch den Verein

Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht gegen die Gemeinnützigkeit des Vereins verstößt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit ergeben, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

#### (3) Geltungsbereich und Grenzen

Diese Haftungsbeschränkung und Freistellung gilt nicht für:

- a. Verpflichtungen gegenüber Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern oder anderen gesetzlichen Abgabestellen.
- b. Fälle, in denen eine Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.
- c. Handlungen, die gegen die Satzung oder den gemeinnützigen Zweck des Vereins verstoßen.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

#### (1) Satzungsänderungen:

Änderungen der Satzung.

#### (2) Mitgliedsbeiträge und Gebühren:

Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der Beitrags- und Gebührenordnung.

#### (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entscheidung über besondere Ehrungen.

#### (4) Entgegennahme des Jahresberichts:

Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.

#### (5) Vergütung und Aufwandsentschädigungen:

- a. Die Entscheidung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder.
- b. Die Ermächtigung des Vorstands zur Zahlung von Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterzuschüssen an ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins.

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche sowohl digital als auch in Präsenz stattfinden kann. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinsatzung

gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder Änderung der Vergütungshöhe des Vorstands zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von anderen Vorstandsmitgliedern, und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit (>50%) der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über
  - a. eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln (75%),
  - b. die Änderung des Zwecks bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln (90%) der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### § 16 Vergütung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorstand und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins können für ihre Tätigkeiten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen (§ 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG) eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen an ehrenamtliche Mitglieder des Vereins auszuzahlen. Die genaue Höhe und die Bedingungen der Vergütungen legt der Vorstand fest.
- (3) Die Vergütungen müssen im Einklang mit dem Vereinszweck stehen und dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- (4) Über die Höhe der Vergütung des Vorstands entscheidet weiterhin die Mitgliederversammlung nach §8 Abs. 3 der Satzung.

# Unknown Forces eSports e.V.

## Vereinssatzung

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins von dem Vereinsvorstand an eine gemeinnützige Organisation gespendet.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.